

UCITS V Prospekt

inkl. konstituierende Dokumente
(Satzung und Anlagebedingungen)

SSI UCITS Umbrella Fund SICAV

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in LIECHTENSTEIN (LI) gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), ausgestaltet als Investmentgesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Aktienkapital, eine Umbrella-Struktur, die einen oder mehrere Teilfonds umfasst, nachfolgend als „Investmentgesellschaft“ bezeichnet

16.06.2023

Jeder Anleger nimmt mit dem Erwerb von Anlegeraktien den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente (Satzung und Anlagebedingungen) sowie deren ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen zur Kenntnis. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag) anzupassen.

Die rechtliche Grundlage der Investmentgesellschaft (konstituierende Dokumente) gliedert sich in den Satzungsteil (gesellschaftsrechtlich) und die Anlagebedingungen (fondsrechtlich). Ergänzend dazu wird ein Prospekt erstellt. Die konstituierenden Dokumente sind gemäss Art. 73 UCITSG als Bestandteil des Prospekts diesem beigefügt. Die aufgeführten Dokumente unterliegen der materiellen Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

Der vorliegende Prospekt muss gemäss Art. 71 Abs. 1 UCITSG mindestens die Angaben enthalten, die in Anhang Schema A UCITSG vorgesehen sind. Soweit diese Angaben bereits in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind, verweist der Prospekt auf die konstituierenden Dokumente.

Der Erwerb von Anlegeraktien erfolgt auf der Basis des Prospektes, der konstituierenden Dokumente, der Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) sowie, sofern bereits veröffentlicht, des letzten Jahresberichtes und des darauffolgenden Halbjahresberichtes (nachfolgend als „Verkaufsunterlagen“ bezeichnet). Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist jedenfalls ein Halbjahresbericht anzubieten. Das PRIIP ist rechtzeitig vor dem Erwerb kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Informationen, die nicht in den Verkaufsunterlagen enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Es ist nicht gestattet, von den Verkaufsunterlagen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von den Verkaufsunterlagen abweichen.

Die Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anlegeraktien durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzlich nicht zulässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung gesetzlich nicht zulässig ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollen informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anlegeraktien sein können.

Inhaltsverzeichnis

A. Prospekt	5
1 Investmentgesellschaft	5
1.1 Stammdaten	5
1.2 Verwaltungsgesellschaft	5
1.3 Verwahrstelle	5
1.4 Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft	5
1.5 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen an die Anleger	5
1.6 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung	5
1.7 Regelungen zu Änderungen und zur Auflösung (Liquidation)	6
1.8 Kurzzangabe über Steuervorschriften	6
1.9 Vertriebsländer	6
2 Teilfonds	6
2.1 Anlagegrundsätze	6
2.2 Anlagetechniken und -instrumente	8
2.3 Risikoprofil und allgemeine Risiken	12
2.4 Profil des typischen Anlegers	15
2.5 Regeln für die Vermögensbewertung	15
2.6 Erweiterte Prospekt- und Berichtspflichten	15
3 Anteilklassen	15
3.1 Gleichbehandlung der Anleger	15
3.2 Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien	15
3.3 Kosten	15
3.4 Sonstiges	15
B. Satzung	17
1 Investmentgesellschaft	17
1.1 Allgemeine Bestimmungen	17
1.2 Organe	17
1.3 Gründeraktien	19
1.4 Anlegeraktien	20
1.5 Mitteilungen und Bekanntmachungen	20
1.6 Regelungen zu Änderungen	20
1.7 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)	20
2 Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges	20
C. Anlagebedingungen	22
1 Investmentgesellschaft	22
1.1 Stammdaten	22
1.2 Verwaltungsgesellschaft	22
1.3 Verwahrstelle	24
1.4 Bekanntmachungen und Informationen	25
1.5 Kurzzangabe über Steuervorschriften	25
1.6 Vertriebsländer	26
2 Teilfonds	27
2.1 Geschäftsjahr	27

2.2	Rechnungseinheit.....	27
2.3	Referenzwert (Benchmark).....	27
2.4	Anlagen.....	27
2.5	Bestimmungen zur Bewertung.....	28
2.6	Regelungen zu Änderungen.....	29
2.7	Regelungen zur Auflösung (Liquidation).....	29
3	Anteilklassen.....	30
3.1	Anlegerkreis.....	30
3.2	Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils.....	30
3.3	Verbriefung.....	30
3.4	Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise.....	30
3.5	Mindestanlage.....	30
3.6	Bestimmungen zum Anteilshandel.....	30
3.7	Ausschluss von Anlegern.....	32
3.8	Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen.....	33
3.9	Kosten.....	33
4	Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges.....	35
	Anhang I der Anlagebedingungen: spezifische Informationen zu Teilfonds und Anteilklassen.....	36
	Anhang II der Anlagebedingungen: spezifische Informationen zu den Vertriebsländern.....	44
	Anhang III der Anlagebedingungen: Performance Fee Beispiel.....	45
	Anhang IV der Anlagebedingungen: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung.....	46

A. Prospekt

1 Investmentgesellschaft

1.1 Stammdaten

1.1.1 Bezeichnung

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.1

SSI UCITS Umbrella Fund SICAV

1.1.2 Herkunftsmitgliedstaat

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

Liechtenstein (LI)

1.1.3 Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.4 Erstbewilligungsdatum der zuständigen Aufsichtsbehörde

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

25.09.2018

1.1.5 Eintragsdatum im Handelsregister

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

01.10.2018

1.1.6 Dauer

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

Unbegrenzt

1.1.7 Jahresabschluss

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.6

Letzter Kalendertag des Monats Dezember.

1.2 Verwaltungsgesellschaft

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.1

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.2

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.8

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.9

UCITSG-Anhang-I-3--3.1

UCITSG-Anhang-I-3--3.2

UCITSG-Anhang-I-3--3.3

Die Verwaltungsgesellschaft führt die Geschäfte der Investmentgesellschaft in deren Namen und für Rechnung der Anleger nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der konstituierenden Dokumente sowie des Bestimmungs- und Delegationsvertrages.

Für spezifische Angaben siehe Anlagebedingungen.

1.2.1 Vergütungsgrundsätze und -praktiken

UCITSG-71-1a-b---

Siehe Anlagebedingungen.

1.3 Verwahrstelle

UCITSG-Anhang-I-2--2.1

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

Die Verwahrung des Vermögens ist einer einzigen Verwahrstelle in LIECHTENSTEIN (LI) zu übertragen.

Für spezifische Angaben siehe Anlagebedingungen.

1.4 Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.7

Grant Thornton AG, 9494 Schaan, LIECHTENSTEIN (LI)

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer prüft insbesondere die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente sowie die Jahresberichte der Investmentgesellschaft. Zudem obliegen ihm im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit bestimmte Anzeigepflichten gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA).

1.5 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen an die Anleger

UCITSG-77-1----

UCITSG-77-2----

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.4

UCITSG-Anhang-I-5--5.1

Die Jahres- und Halbjahresberichte (inkl. den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen an die Anleger), die letzten Nettoinventarwerte der Anteile sowie die bisherige Wertentwicklung (sofern verfügbar) werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sofern anwendbar) werden spätestens nach Übernahme der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in das EWR-Abkommen innerhalb der darin definierten Frist in den regelmässigen Berichten veröffentlicht.

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der Anlagebedingungen für spezifische Angaben.

Für nähere Angaben zum Publikationsorgan siehe Anlagebedingungen.

1.6 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung

Die Investmentgesellschaft verfügt gemäss ihrer Satzung über ein Aktienkapital, welches in stimmberechtigte Gründeraktien aufgeteilt ist, die zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigen, sowie über ein verwaltetes Vermögen, welches

in stimmrechtslose Anlegeraktien aufgeteilt ist, die nicht zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anlegeraktien beteiligt. Die einzelnen Anleger haften nur bis zu der Höhe des Anlagebetrages persönlich.

Jeder Teilfonds verfügt über eine oder mehrere Anteilsklassen, wobei alle Anlegeraktien innerhalb derselben Anteilsklasse dieselben Rechte verbriefen. Werden mehrere Anteilsklassen ausgegeben, können die Rechte zwischen diesen Anteilsklassen variieren.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I der Anlagebedingungen definiert.

Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen, Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

Soweit ein Sachverhalt in den konstituierenden Dokumenten nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG, der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen über die Aktiengesellschaft des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926.

1.6.1 Ansprüche der Anleger und deren Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, den Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

1.6.2 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Vollstreckbarkeit von Urteilen

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle ist Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI). Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und die Investmentgesellschaft jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in denen Anlegeraktien angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Ausländische Urteile werden in Liechtenstein nur anerkannt und vollstreckt, soweit dies in Staatsverträgen vorgesehen oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist.

1.7 Regelungen zu Änderungen und zur Auflösung (Liquidation)

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.10

Für spezifische Angaben siehe Anlagebedingungen.

1.8 Kurzangabe über Steuervorschriften

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.5

Für spezifische Angaben siehe Anlagebedingungen.

1.9 Vertriebsländer

UCITSG-Anhang-I-4-

Für spezifische Angaben siehe Anlagebedingungen.

2 Teilfonds

UCITSV-2-3----

Für spezifische Angaben siehe Anlagebedingungen.

2.1 Anlagegrundsätze

2.1.1 Anlageziel und -politik

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.1.2 Nachhaltiges Investieren

Nachhaltiges Investieren bezieht sich auf den Prozess der Integration einer speziellen nachhaltigen Anlagestrategie bei Anlageentscheidungen. Teilfonds, die einen Ansatz für nachhaltiges Investieren verfolgen, integrieren Umwelt-, Sozial- und Governance-Informationen ("ESG-Faktoren") in den Anlageentscheidungsprozess, um besser informierte Anlageentscheidungen zu treffen, spezifische nachhaltige Anlageziele anzustreben bzw. ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Der Schwerpunkt einzelner ESG-Faktoren kann je nach Anlagestrategie und Anlageuniversum des Teilfonds variieren.

Als Beispiele für Nachhaltigkeitsfaktoren können grundsätzlich betrachtet werden:

Umwelt (E): Aspekte, die sich auf die Qualität und das Funktionieren der natürlichen Umwelt und natürlicher Systeme beziehen, wie z. B. Luft-, Wasser- und Bodenqualität, Kohlenstoff und Klima, sauberes Wasser, ökologische Gesundheit und Biodiversität, CO₂-Emissionen und Klimawandel, Energieeffizienz, Knappheit natürlicher Ressourcen und Abfallmanagement. Umweltaspekte können z. B. durch ressourceneffiziente Schlüsselindikatoren für die Nutzung von Energie, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Nutzung von Rohstoffen, die Produktion von Abfällen, Emissionen, Treibhausgasemissionen, die Nutzung von Wasser, die Nutzung von Land, Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen werden.

Sozial (S): Aspekte, die sich auf die Rechte, das Wohlergehen und die Interessen von Menschen und Gemeinschaften beziehen, wie z. B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und -standards, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.

Unternehmensführung (G): Aspekte zur soliden Unternehmensführung von Unternehmen und anderen Beteiligungsunternehmen, wie z. B. Unabhängigkeit und Aufsicht des Boards, gute Praktiken und Transparenz, Vergütungspolitik bei Führungskräften, Aktionärsrechte, Managementstruktur, Massnahmen gegen Korruption und der Umgang mit Whistleblowing.

Die Art und Weise der Integration von ESG-Aspekten in den Anlageentscheid kann je nach Teilfonds und Portfoliomanager variieren. Folgende Ansätze können diesbezüglich verfolgt werden:

1. Ausschlüsse

- Normbasierte Ausschlüsse: Kategorischer Ausschluss von Firmen, die internationale Konventionen (z.B. Menschenrechte) und Gesetze, beispielsweise zu kontroversen Waffen, nicht einhalten.
- Ausschlüsse wegen bestimmter Geschäftsgebaren: Unternehmen, die (1) systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei denen die Verstösse besonders schwerwiegend sind oder (3) bei denen das Management nicht bereit ist, die notwendigen Reformen umzusetzen, können aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden.
- Wertebasierte Ausschlüsse: Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze aus kontroversen Geschäftsaktivitäten erzielen. Relevante Geschäftsaktivitäten und anwendbare Umsatzschwellen können individuell definiert werden.

2. ESG Integration

ESG-Überlegungen werden integriert, indem Finanzinformationen mit ESG-bezogenen Überlegungen im Anlageprozess kombiniert werden. Mögliche ESG-Integrationskomponenten sind:

- Integriertes ESG-Research: Der Portfoliomanager ergänzt das traditionelle Research mit ESG-Daten und -Informationen, um das Wissen über die ESG-Faktoren systematisch zu erweitern.
- Positives Screening: Der Portfoliomanager wählt Wertpapiere aus, die innerhalb eines Sektors (Best-in-Class) oder im gesamten Universum (Best-in-Universe) in Bezug auf die ESG-Faktoren des Portfolios vorteilhaft abschneiden.
- Proprietäres Scoring: Der Portfoliomanager übersetzt eine Reihe von externen Metriken und Scores in eine benutzerdefinierte ESG-Ansicht, die portfoliospezifische wesentliche ESG-Faktoren berücksichtigt.

- Angepasste Leistungsindikatoren: Der Portfoliomanager bereinigt die Wertentwicklungsindikatoren für wesentliche ESG-Faktoren.

3. Thematisches und Impact Investing

Der Portfoliomanager setzt Anlagestrategien um, die Kapital in Unternehmen veranlassen, welche Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen bieten und ein nachhaltiges Anlageziel erfüllen. Das nachhaltige Anlageziel wird durch einen speziellen Anlageprozess erreicht, den der Portfoliomanager anwendet. Er basiert auf den Prämissen der ESG-Integration und beinhaltet zusätzlich entweder eine "thematische" oder eine "Impact"-Anlagestrategie.

- Thematisch: Der Portfoliomanager konzentriert sich auf Anlagen in Themen und Sektoren, deren wirtschaftliche Aktivitäten bestimmte ESG-Herausforderungen adressieren. Typischerweise bedeutet dies, dass in Unternehmen oder Strategien investiert wird, die eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen adressieren.
- Impact: Der Portfoliomanager definiert die nachhaltigen Anlageziele so, dass sie einen positiven und messbaren ESG-Einfluss haben.

4. Aktives Engagement

Der Portfoliomanager stellt sicher, dass die Unternehmen, in die er investiert, gute Governance-Praktiken befolgen, indem er mit den Unternehmen in Kontakt tritt bzw. die Stimmrechte entsprechend ausübt.

- Engagement: Der Portfoliomanager überwacht die Unternehmen und versucht proaktiv, einen transparenten Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, in Bezug auf ESG-Faktoren aufzubauen und zu pflegen.
- Ausübung von Stimmrechten: Der Portfoliomanager oder von ihm beauftragte Stimmrechtsvertreter üben bei Aktionärsversammlungen der investierten Unternehmen die Stimmrechte entsprechend den definierten ESG-Merkmalen aus um das Verhalten der Unternehmen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu verbessern.

Die regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit nachhaltigen Investitionen entwickeln sich stetig weiter und können sich ändern. Darüber hinaus entstehen neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten wird ständig verbessert. Dies kann sich auf die Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung der ESG-Faktoren auswirken.

Für Teilfonds, die keinen nachhaltigen Investmentansatz oder eine spezielle ESG-Anlagestrategie verfolgen, ist Nachhaltigkeit weder das Ziel noch ein obligatorischer Bestandteil des Anlageprozesses. Insbesondere berücksichtigen die zugrunde liegenden Anlagen dieser Teilfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, wie

sie in der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-VO) definiert sind.

Teilfonds, die einen nachhaltigen Investmentansatz oder eine spezielle ESG-Anlagestrategie verfolgen, werden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR, Offenlegungs-VO) in folgende Kategorien unterteilt:

- Art. 8 SFDR

Diese Teilfonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale. Sie sind Finanzprodukte gemäss Art. 8 (1) der SFDR.

- Art. 9 SFDR

Diese Teilfonds streben nachhaltige Investitionen an. Sie sind Finanzprodukte gemäss Art. 9 (1), (2) oder (3) der SFDR.

Für spezifische Angaben und Informationen zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen bzw. nachhaltigen Investitionen sowie weitere nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen siehe Anhang I sowie Anhang IV der Anlagebedingungen.

2.1.3 Zulässige Anlagen (und deren evtl. Beschränkungen)

UCITSG-71-1----
UCITSG-72-1----
UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.1.4 Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren von den OGAW bzw. OGA, deren Anteile erworben werden sollen

UCITSG-57-3----
UCITSG-57-4----

Werden Anteile von anderen OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den OGAW oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

Machen diese Anlagen einen wesentlichen Teil des Vermögens der Investmentgesellschaft aus, muss der Prospekt über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die von der Investmentgesellschaft selbst und von den OGA, deren

Anteile erworben wurden, zu tragen sind ("geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen").

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.1.5 Nachbildung eines Aktien- oder Schuldtitelindex

UCITSG-72-2----

Falls die Investmentgesellschaft einen Aktien- oder Schuldtitelindex nachbildet, haben Prospekt und Werbung darauf an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2 Anlagetechniken und -instrumente

UCITSG-53-4----
UCITSG-71-1----
UCITSG-72-1----
UCITSG-72-3----
UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Zur effizienten Verwaltung der Teilfonds dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anlagestrategien, Techniken und Instrumente eingesetzt werden.

Die Teilfonds können aufgrund ihrer Zusammensetzung oder der verwendeten Techniken und Instrumente unter Umständen eine erhöhte Volatilität bzw. erhöhte Risiken aufweisen. Erhöhte Volatilität ist gegeben, wenn der Gesamtrisikoindikator (SRI) mindestens die Stufe 6 aufweist. Der aktuelle SRI ist im Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ausgewiesen

2.2.1 Derivate

UCITSG-72-1----

2.2.1.1 Zulässigkeit von Geschäften mit Derivaten, Verwendung der Derivate, Auswirkungen auf das Risikoprofil

Derivate dürfen innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen und unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist. Indexbasierte Derivate werden als Einheit betrachtet, die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt. Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die gesetzlichen Emittentengrenzen nicht zu berücksichtigen.

Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung des Gesamtrisikos ermittelt sich aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

Derivate dürfen zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und/oder als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Falls

Derivate zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden, dürfen sowohl bestehende als auch künftige absehbare Risiken abgesichert werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.1.2 Risikomanagementmethoden

Es stehen grundsätzlich zwei Risikomanagementmethoden zur Verfügung:

- a) beim Commitment-Ansatz darf das mit Derivaten verbundene Risiko den Gesamtnettwert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten; bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt
- b) das Value-at-Risk Modell (VaR) stellt den Verlust dar, der im jeweiligen Teilfonds in einem fixen Zeitintervall mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird; die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstagen) und eines effektiven (historischen) Beobachtungszeitraums der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstagen), sofern aufgrund einer erheblichen Zunahme der Kursschwankungen nicht ein kürzerer Zeitraum angemessen scheint; bei der Berechnung des Risikos werden das Ausfallrisiko als auch die mit Derivaten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt.

Das mit Derivaten verbundene Risiko darf zu keinem Zeitpunkt das festgesetzte Risikolimit übersteigen. Das Risikolimit umfasst auch eine allfällige Kreditaufnahme. Es dürfen keine Positionen eingegangen werden, die ein unlimitiertes Risiko für den Teilfonds darstellen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.2 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps

Der Teilfonds kann Geschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR) tätigen, durch welche er Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die entleihende Partei diese oder gleichwertige Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen des Teilfonds zurückgibt. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind beispielsweise Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (Securities Lending sowie Securities Borrowing).

Durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps können Zusatzerträge erzielt bzw. volatile Anlagen abgesichert werden.

Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps zum Einsatz kommen sowie erhaltene Sicherheiten werden grundsätzlich über die Verwahrstelle verwahrt.

Die Arten von Vermögenswerten, die bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen können, richten sich nach der Anlagepolitik sowie den dazugehörigen Anlagebeschränkungen des Teilfonds und beinhalten insbesondere Aktien und Obligationen.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, richtet sich nach spezifischen Angaben in Anhang I der Anlagebedingungen.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, richtet sich nach der effektiven Nachfrage.

Bei der allfälligen Ausführung von diesen Geschäften durch die VP Bank AG, Vaduz, handelt es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.2.1 Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps werden ausschliesslich mit finanziellen Gegenparteien entsprechend der SFTR geschlossen. Die Gegenparteien der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps verfügen über eine Bewilligung als Kreditinstitut, Wertpapierfirma, Finanzdienstleistungsinstitut, Versicherungsunternehmen oder Clearing-Organisation mit Sitz in der europäischen Union bzw. des europäischen Wirtschaftsraums oder in einem gleichwertigen Drittstaat, der aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, welche die FMA als gleichwertig mit denen des Gemeinschaftsrechts erachtet. Gegenparteien weisen eine gute Bonität aus (mindestens Investment Grade).

Die Vertragspartner für Gesamtrendite-Swaps werden unter anderem nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- a) Preis des Finanzinstruments
- b) Kosten der Auftragsausführung
- c) Geschwindigkeit der Ausführung
- d) Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- e) Umfang und Art der Order
- f) Zeitpunkt der Order
- g) sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

2.2.2.2 Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps beinhalten insbesondere Gegenparteirisiken (eine Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder eines Gesamtrendite-Swaps kommt ihrer Verpflichtung zur Rückgabe der Vermögenswerte nicht nach) und Liquiditätsrisiken (die dem Teilfonds zur Verfügung gestellten Sicherheiten können nicht verwertet werden).

Weiter bestehen Verspätungs- und Wiedererlangungsrisiken. Bei einem finanziellen Ausfall des Entleihers von Wertpapieren oder bei Leistungsstörungen im Hinblick auf Wertpapierleihgeschäfte erfolgen Verwertungen von Sicherheiten, deren Wert sinken kann, wodurch der Teilfonds infolgedessen einen Verlust erleidet.

Die Teilfonds tragen bei Gesamtrendite-Swaps das Kreditrisiko der Gegenpartei zu dem Swap sowie jenes des Emittenten der Referenzverpflichtung. Weiter besteht das Risiko, dass die aus den Swapverträgen geschuldeten Zahlungen verspätet oder gar nicht erfolgen.

Weitere allgemeine Ausführungen zu den Risiken finden sich im Abschnitt "Risikoprofil und allgemeine Risiken".

2.2.2.3 Aufteilung der durch die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Gesamtrendite-Swaps erzielten Rendite

Die Anteile der Einkünfte durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die wieder den Teilfonds zufließen, und die der Verwaltungsgesellschaft oder Dritten zugeordneten Kosten und Gebühren werden wie nachfolgend beschrieben beziehungsweise in Anhang I der Anlagebedingungen offengelegt.

Falls Wertpapierleihe zur Anwendung kommt, darf die Verwahrstelle bis maximal 50 % der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Dem jeweiligen Teilfonds fließt der Rest und daher mindestens 50 % der Erträge aus der Wertpapierleihe zu.

Falls Gesamtrendite-Swaps eingesetzt werden, fließen die Erträge - nach Abzug der Transaktionskosten - vollständig den Teilfonds zu.

Für spezifische Angaben zur Aufteilung der Rendite für sonstige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.2.4 Wertpapierverleihgeschäfte (Securities Lending)

Falls Teile des Wertpapierbestandes an Dritte verliehen werden, dürfen nur Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen als Entleiher herangezogen werden, sofern sie auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind und Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Die Wertpapierleihe ist in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln. Die

Verwahrstelle haftet für eine einwandfreie gesetzes- und marktkonforme Abwicklung.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.2.5 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements bzw. Reverse Repurchase Agreements)

Falls mit Teilen des Wertpapierbestandes Pensionsgeschäfte eingegangen werden, dürfen diese nur mit Banken, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen abgewickelt werden. Pensionsgeschäfte sind in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln. Die Verwahrstelle haftet für eine marktkonforme und einwandfreie Abwicklung.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.2.6 Gesamtrendite-Swaps

Gesamtrendite-Swaps (total return swaps) sind Derivategeschäfte, durch die sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Verwaltungsgesellschaft kann Gesamtrendite-Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Gesamtrendite-Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 % des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Gesamtrendite-Swaps sind.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.3 Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, ausser für eine vorübergehend begrenzte Kreditaufnahme, die einen gewissen Teil des Teilfondsvermögens nicht überschreitet. Diese Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein Back-to-back-Darlehen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2.4 Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit OTC-Geschäften und Techniken der effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung der Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann. Entgegengenommene Sicherheiten werden bei der Verwahrstelle der Teilfonds verwahrt.

Falls die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten entgegennimmt, hält sie die gesetzlichen Bestimmungen und die in Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten und Anforderungen ein, insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Diversifikation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung, Verwahrung, Verwertbarkeit und Wiederverwendung von Sicherheiten. Sicherheiten müssen insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehen, müssen hoch liquide sein, über eine gleich lange oder kürzere Laufzeit als jene des Teilfonds verfügen und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden
- b) die Sicherheiten müssen zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit geeigneten konservativen Bewertungsabschlägen („Haircuts“) versehen werden. Allfällige Nachschüsse werden für die Bewertung nicht genutzt.
- c) der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen
- d) die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert worden sein, und den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen
- e) die Sicherheiten sollten ausreichend breit über Staaten, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein; das gegenüber einem einzigen Emittenten bestehende Gesamtrisiko darf hierbei 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zu berücksichtigen. Abweichend davon kann der Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten sollten.
- f) die Sicherheiten müssen jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung durch die Gegenpartei verwertbar sein
- g) die Sicherheiten verfügen je nach Bonität und Liquidität über unterschiedliche Laufzeiten, dabei werden Diversifizierungs- und Korrelationsstrategien berücksichtigt
- h) Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:
 - i. Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
 - ii. von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
 - iii. Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
 - iv. Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss Leitlinien ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Eine allfällige Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung und die Haircuts auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte und Vermögenswerte, insbesondere der Kreditwürdigkeit der Gegenparteien sowie der Preisvolatilität, und gegebenenfalls den Ergebnissen durchgeführter Stresstests.

Für die Festlegung der Haircuts kommt eine für die Verwaltungsgesellschaft gesamthaft geregelte Bewertungsabschlagspolitik zur Anwendung.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poor's, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte Staaten und Aktienindizes sowie deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich gegenüber Gegenparteien das Recht vor, insbesondere im Falle

ungewöhnlicher Marktvolatilität die Haircuts auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilfonds über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

2.3 Risikoprofil und allgemeine Risiken

UCITSG-71-1----

Die Wertentwicklung ist von Anlageziel, -politik und -strategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Der Wert der Anlegeraktien kann gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Potenzielle Anleger sollten sich über die Risiken bewusst sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation haben beraten lassen.

Auf einige mögliche Risiken wird in diesem Abschnitt eingegangen, es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung darstellt.

Kredit-/Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust für das Teilfondsvermögen.

Das Risiko kann sich im Zeitverlauf trotz sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere wesentlich verschlechtern und folglich zu einem Teil- oder Totalverlust führen.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Teilfondsvermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Collateral Management Risiko

Führt der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die

Rechte des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Zudem können oben angeführte Ereignisse dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden. Der Teilfonds wäre gezwungen seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion, ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Derivaterisiko

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Teilfondsvermögens, wird das in einem Vermögensgegenstand des Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Teilfonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass der Teilfonds bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands nicht mehr partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der jeweilige Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement der Investmentgesellschaft in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement in Derivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden. Zu diesen Risiken gehören:

- a) die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen
- b) die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist
- c) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre
- d) die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen
- e) der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte

- f) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Gegenparteirisiko); sofern der Teilfonds derivative OTC Geschäfte abschliessen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung zu reduzieren versucht
- g) im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschliesslich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen; ebenso besteht das Risiko, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Teilfondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen generieren.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den konstituierenden Dokumenten vorgegebenen Anlagegrundsätzen und -grenzen, die für die Investmentgesellschaft bzw. den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte

Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln, die nicht an einer Börse zugelassen sind oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, besteht das Risiko, dass diese nicht oder nur erschwert an Dritte weiterveräussert werden können. Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquide ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können. Die Anleger können Gefahr laufen, dass ihre Rücknahmeanträge ausgesetzt, begrenzt (Gating) oder aufgeteilt werden, dass einige Vermögenswerte des Teilfonds in Side Pockets übertragen werden oder dass die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verzögert wird, wie in den Anlagebedingungen beschrieben.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilfonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlementrisiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, weil eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert.

Rechts- und Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen kann steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes der Investmentgesellschaft unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Dies kann auch den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Fremdwährungspositionen, die nicht abgesichert werden, unterliegen einem direkten Währungsrisiko. Sinkende

Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungspositionen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind unterschiedlich stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit in verzinsliche Wertpapiere investiert wird, besteht ein Zinsänderungsrisiko. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse für verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden konstituierenden Dokumente durch eine Änderung des Prospekts inkl. konstituierende Dokumente und dessen Anhänge jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Prospekts inkl. konstituierender Dokumente

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente zu ändern. Ferner ist es ihr möglich, einzelne Teilfonds ganz aufzulösen, oder mit anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Der Anleger kann grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme seiner Anlegeraktien gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anlegeraktien jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Rechnungswährung nicht der Teilfondswährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen

mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch nicht gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Teilfonds abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Schwellenländerrisiko

Anlagen in (aufstrebenden) Entwicklungs- oder Schwellenländern beinhalten möglicherweise besondere wirtschaftliche und rechtliche Risiken, die den Teilfonds einer erhöhten Volatilität oder Wertminderung aussetzen können. Dazu gehören beispielsweise Kapitalmärkte mit einer vergleichsweise geringeren Marktkapitalisierung und folglich erhöhter Volatilität, Unzulänglichkeiten in der regulatorischen Aufsicht, Infrastruktur des Marktes, im Aktionärsschutz sowie Korruption, Devisen- und Transferbeschränkungen, Moratorien, Unruhen, Embargos (Export-/ Importbeschränkungen), vergleichsweise intransparente / inkompatible Bilanzierungsrichtlinien, direkte („Verstaatlichung“) oder indirekte Enteignung („enteignungsähnliche Steuern“), erhöhte Inflation / Deflation, Währungsabwertungen, militärische Konflikte, fehlende gerichtliche Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus den Anlagen oder andere Beschränkungen durch die Regierung.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen ein umweltbezogenes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder einen Zustand, das bzw. der im Falle seines Eintretens eine tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken wird durch die Wahrscheinlichkeit, das Ausmass und den Zeithorizont des Eintretens des Risikos bestimmt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind als zusätzlicher Faktor zu den traditionellen Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Betriebs- und Strategierisiko) zu verstehen und werden im Rahmen von Risikomanagementprozessen identifiziert und gesteuert.

Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich sein und resultieren insbesondere aus Umweltrisiken, sozialen Risiken und Risiken aus der Unternehmensführung. Beispiele für die Risiken sind:

- **Umweltrisiken:** Risiken des Klimawandels, neuer CO₂-Steuern, eines veränderten Verbraucherverhaltens oder extremer Wetterereignisse
- **Soziale Risiken:** Risiken aus Nichteinhalten arbeitsrechtlicher Standards, der Vernachlässigung der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes

- **Risiken aus der Unternehmensführung:** Risiken aus Nichteinbeziehen von Nachhaltigkeit in die Unternehmensführung, aus Korruption, mangelndem Datenschutz, mangelnder Steuerehrlichkeit oder mangelnder Transparenz

Nachhaltigkeitsrisiken variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Nachhaltigkeitsrisiken können einen negativen Einfluss auf die Rendite des Teilfonds haben. Im Allgemeinen können diese Risiken zu erhöhten Ausfallrisiken der Anlagen führen oder den gänzlichen Wertverlust zur Folge haben.

Für weitere Informationen zur Art und Weise wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen einbezogen werden sowie die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Teilfonds siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.4 Profil des typischen Anlegers

UCITSG-Anhang-I-5--5.2

Die Investmentgesellschaft eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in diversifizierte Teilfonds investieren wollen.

2.5 Regeln für die Vermögensbewertung

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.16

Siehe Anlagebedingungen.

2.6 Erweiterte Prospekt- und Berichtspflichten

2.6.1 Feeder-OGAW

UCITSG-65-1----

n/a

2.6.2 Master-OGAW

UCITSV-73--h---

UCITSV-80--g---

n/a

3 Anteilklassen

3.1 Gleichbehandlung der Anleger

Die Anleger der Investmentgesellschaft sind fair zu behandeln. Insbesondere dürfen im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anlegeraktien die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe gestellt werden. Diesbezüglich stellen die Bestimmungen zur Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien eine faire Behandlung der Anleger sicher. Ausser durch Bildung von Anteilklassen mit unterschiedlichen Merkmalen werden Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern keine Vorzugsbehandlungen eingeräumt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.2 Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.12

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.13

UCITSV-43-5----

Anlegeraktien können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungen und Rückgaben erfolgen auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind („Forward Pricing“).

Alle durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anlegeraktien anfallenden Kommissionen, Steuern und Abgaben sind durch den Anleger zu tragen. Werden Anlegeraktien über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anlegeraktien betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Für spezifische Angaben siehe Anlagebedingungen.

3.2.1 Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.13

Siehe Anlagebedingungen.

3.2.2 Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise (Methode, Häufigkeit, verbundene Kosten, Veröffentlichung)

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.17

Siehe Anlagebedingungen.

3.3 Kosten

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.18

UCITSG-Anhang-I-6--6.1

Siehe Anlagebedingungen.

3.4 Sonstiges

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.4.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.10

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.11

Siehe Anlagebedingungen.

3.4.2 Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.6

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.14

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

B. Satzung

1 Investmentgesellschaft

1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1 Firma, Rechtsform, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

PGR-279-1-1
PGR-279-1-2

Unter der Firma SSI UCITS Umbrella Fund SICAV („Investmentgesellschaft“) besteht eine fremdverwaltete Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gemäss UCITSG in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft.

Gesellschaftssitz ist Vaduz in Liechtenstein (LI).

1.1.2 Zweck der Investmentgesellschaft

PGR-279-1-3

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Vermögensverwaltung für Rechnung der Anleger durch Vermögensanlage in zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss dem UCITSG.

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im UCITSG festgelegten Beschränkungen alle anderen Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes für angemessen erachtet.

1.1.3 Dauer

PGR-280-1-9

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

1.1.4 Geschäftsjahr

PGR-279-1-13
PGR-1048-3

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet jeweils am letzten Kalendertag des Monats Dezember. Der letzte Tag des Geschäftsjahres stellt den Bilanzstichtag dar. In begründeten Fällen, insbesondere in Bezug auf das erste Geschäftsjahr oder bei der Änderung des Bilanzstichtages, kann das Geschäftsjahr bis maximal 18 Monate dauern. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft bestimmt sich auf Grund der Konsolidierung nach jenem der Teilfonds.

1.1.5 Gründungskosten

PGR-279-1-12

Die Gründungskosten sind der Gesamtbetrag aller Kosten, der aus Anlass der Gründung der Investmentgesellschaft von dieser zu tragen ist oder ihr in Rechnung gestellt wird, und zwar gegebenenfalls auch, wenn sie vor dem Zeitpunkt entstehen, in dem die Investmentgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt.

Die Gründungskosten können bis zu CHF 100'000 betragen.

1.2 Organe

PGR-279-1-9

Die Organe der Investmentgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Geschäftsführung und der Wirtschaftsprüfer.

1.2.1 Generalversammlung

1.2.1.1 Zusammensetzung und Befugnisse

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Aktionären zusammen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl und die Entlastung des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers
- b) die Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns der Investmentgesellschaft, insbesondere die Festsetzung der Dividenden
- d) die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung, die Auflösung und Fusion der Investmentgesellschaft (vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden)
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wobei die einfache Mehrheit genügt (vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden)
- f) die Beschlussfassung über die Erhöhung oder Reduzierung des Aktienkapitals
- g) die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Wirtschaftsprüfer und der Gründeraktionäre, ferner Erledigung aller Geschäfte, welche ihr durch das Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

1.2.1.2 Einberufung

PGR-279-1-8

Der Verwaltungsrat beruft unter Einhaltung einer 21-tägigen Frist die ordentliche Generalversammlung, welche innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahresende stattzufinden hat, und die ausserordentliche Generalversammlung in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Fällen und, so oft es das Interesse der Investmentgesellschaft erfordert, am Sitz der Investmentgesellschaft oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort ein. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung und dem Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresbericht samt Revisionsbericht zu erfolgen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne formelle Einberufung eine Generalversammlung bilden (Universalversammlung).

1.2.1.3 Durchführung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident.

Der Präsident bezeichnet den Protokollführer und Stimmenzähler. Protokollführer und Präsident unterzeichnen die Protokolle.

1.2.1.4 Beschlussfassung

PGR-279-1-8

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Gründeraktie entspricht einer Stimme. Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der qualifizierten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Präsident oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Die Gründeraktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen.

Die Anlegeraktionäre haben weder Anspruch zur Teilnahme an der ordentlichen noch an der ausserordentlichen Generalversammlung und haben kein Stimmrecht.

1.2.2 Verwaltungsrat

PGR-279-1-9

1.2.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat wird in der ordentlichen Generalversammlung gewählt, er besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person.

Es ist möglich, dass Mitglieder des Verwaltungsrates gleichzeitig auch in Verwaltungsräten anderer Investmentgesellschaften oder sonstiger Gesellschaften tätig sind. Falls daraus Interessenkonflikte entstehen, muss dies durch das jeweilige Mitglied dem Verwaltungsrat offengelegt werden.

Erstmalig werden die Mitglieder der Verwaltung höchstens auf drei und später auf höchstens sechs Jahre gewählt. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar. Der Wechsel eines Verwaltungsrates steht unter dem Vorbehalt der vorgängigen Anzeige an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen

Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

Aktueller Stand der Zusammensetzung gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.2.2 Aufgaben

PGR-279-1-10

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Investmentgesellschaft sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Zudem vertritt er die Investmentgesellschaft in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ oder Dritten übertragen sind. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung an eine Drittgesellschaft übertragen, welche im Auftrag des Verwaltungsrates eine Verwahrstelle je Teilfonds sowie bei Bedarf einen oder mehrere Portfolio Manager je Teilfonds benennt. Die genaue Ausgestaltung des Auftrags sowie die Kompetenzen und Verantwortungen der Beteiligten werden jeweils in zwischen der Investmentgesellschaft und den Beauftragten abgeschlossenen Verträgen geregelt.

In jedem Fall von dem Verwaltungsrat auszuüben sind:

- a) die Festlegung der Anlagepolitik je Teilfonds
- b) die grundsätzliche Entscheidung über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien
- c) der Antrag über die Verwendung der Erträge bzw. deren Ausschüttungen sowie
- d) die Entscheidung über Bildung, Strukturmassnahmen und Auflösung einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen
- e) die Beschlussfassung über die Änderung des Prospekts sowie der Anlagebedingungen
- f) die Festlegung der Auszahlung von unterjährigen Zwischendividenden
- g) sämtliche von Gesetzeswegen nicht an andere Organe übertragene Aufgaben.

1.2.2.3 Versammlung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters. Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Besteht der Verwaltungsrat aus ausschliesslich zwei Mitgliedern, werden Beschlüsse einstimmig gefasst.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag fassen (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrats Versammlung und mündliche Beratung verlangt.

Der Präsident bezeichnet den Protokollführer und Stimmenzähler. Protokollführer und Präsident unterzeichnen die Protokolle.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss er den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden. Stimmt diese Person dennoch mit, ist die Stimmabgabe nichtig. Der Begriff „persönliches Interesse“ findet keine Anwendung auf eine Beziehung oder ein Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

1.2.2.4 Benennung einer Geschäftsführung (Verwaltungsgesellschaft)

PGR-280-1-16

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter eigener Verantwortung mit separatem Bestimmungs- und Delegationsvertrag die Geschäftsführung einer nach UCITSG bewilligten Verwaltungsgesellschaft zu übertragen. Das Gleiche gilt auch für in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaften, die über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen dürfen. Die Aufgaben, Rechten, Pflichten, Kompetenzen und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft werden im Bestimmungs- und Delegationsvertrag geregelt. Kraft dieses Vertrages leistet die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung Verwaltungsdienste für die Investmentgesellschaft.

Die laufenden Geschäfte der Investmentgesellschaft werden von der Geschäftsführung in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen.

1.2.3 Wirtschaftsprüfer

PGR-280-1-17

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Der Wirtschaftsprüfer ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wiedergewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

1.3 Gründeraktien

PGR-279-1-5

PGR-279-1-7

Das Grundkapital der Gründeraktionäre ist vom verwalteten Vermögen der Anleger (Anlegeraktien) getrennt.

Art des Rechts	Beteiligungsrecht
Register/Konto	Aktienbuch
Namens-/Inhaberpapiere	Namensaktien
Stimmrechte	1 Stimme je Aktie
Betragsmässige Begrenzung	Keine
Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung	Ja
Bezugsrecht bei Ausgabe neuer Gründeraktien	Ja
Urkunden/Zertifikate (Anteilsführung)	Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Währung der Aktien	EUR
Nennwert pro Aktie	EUR 1.00
Anzahl Aktien	50'000.00
Grundkapital	EUR 50'000.00 (vollständig einbezahlt)

Das Grundkapital ist fortlaufend in Höhe von EUR 50'000.00 bereit zu halten und kann nicht für Investitionen verwendet werden.

Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit wird eine Sammelverwahrung der Anlegeraktien vorgenommen.

1.3.1 Dividenden

PGR-312-2

PGR-312-4

Dividendenzahlungen aus dem den Gründeraktien zustehenden Grundkapitals können aus dem Reingewinn erfolgen, der sich aus der Jahresrechnung ergibt, zuzüglich Gewinnvortrag sowie Entnahmen aus hierfür gebildeten Reserven, unter Anrechnung der Verluste früherer Geschäftsjahre sowie Zuweisungen an gesetzliche oder statutarische Reserven. Der Verwaltungsrat kann, vorbehaltlich des oben genannten gesetzlichen Grundkapitals, aufgrund einer Zwischenbilanz, während des Jahres Dividenden ausschütten. Er definiert den Umfang dieser Dividende vorab in einer Verwaltungsratssitzung.

1.4 Anlegeraktien

PGR-279-1-5
 PGR-279-1-7
 PGR-280-1-14
 PGR-361-2

Art des Rechts	Beteiligungsrecht am verwalteten Vermögen
Register/Konto	Konto
Namens-/Inhaberpapiere	Inhaber
Nennwert	Keiner
Stimmrechte	Keine
Betragsmässige Begrenzung	Keine
Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung	Nein
Beteiligung am Gewinn des Grundkapitals	Nein
Bezugsrecht bei Ausgabe neuer Anlegeraktien	Nein
Urkunden/Zertifikate (Anteilsführung)	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.
Börsen und Märkte	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.
Stückelung	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

Der Wert der Anlegeraktie ergibt sich aus dem der Anteilsklasse zukommenden Anteil am Teilfondsvermögen, vermindert um die der Anteilsklasse zugeteilten Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anlegeraktien der Anteilsklasse.

Die Erhöhung des Aktienkapitals der Anlegeraktien durch allmähliche Ausgabe neuer Anlegeraktien an bisherige Anleger oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals der Anlegeraktien durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Anlegeraktien erfolgt, ohne dass hierbei ein für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehenes Verfahren eingehalten werden muss.

1.5 Mitteilungen und Bekanntmachungen

PGR-279-1-11

Das Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des

LAFV (Liechtensteinischer Anlagefondsverband), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI), www.lafv.li

Die Mitteilungen der Investmentgesellschaft an die Gründeraktionäre erfolgen per E-Mail oder durch Publikation auf der Internetseite des LAFV. Mitteilungen an die Anlegeraktionäre

und Bekanntmachungen an Dritte erfolgen auf der Internetseite des LAFV als Publikationsorgan.

1.6 Regelungen zu Änderungen

1.6.1 Voraussetzungen für Änderungen der Satzung

Die Satzung kann jederzeit ganz oder teilweise von der Generalversammlung geändert oder ergänzt werden.

Änderungen werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

1.6.2 Notwendigkeit der Zustimmung der Anleger

Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anlegeraktien bei wesentlichen Änderungen zurückgeben können. Das Gesetz bzw. die Verordnung definieren wesentliche Änderungen. Änderungen, die nicht wesentlich sind, können insbesondere aufgrund gesetzlicher oder regulatorisch zwingend erforderlicher Anpassungen resultieren. Weiter sind redaktionelle Anpassungen keine wesentlichen Änderungen.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen der Satzung der Investmentgesellschaft verlangen.

1.7 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)

Die Generalversammlung kann die Investmentgesellschaft auflösen. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen. Die Auflösung erfolgt darüber hinaus zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Das Verfahren zur Auflösung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie allfälligen entsprechenden Wegleitungen der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sofern die Satzung keine hinreichend konkreten Regelungen zur Auflösung enthält, kann die zuständige Aufsichtsbehörde das Nähere festlegen.

2 Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI). Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Ausländische Urteile werden in Liechtenstein nur anerkannt und vollstreckt, soweit dies in Staatsverträgen vorgesehen oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt die Satzung mit Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Vaduz, 31.08.2021

Gründer

C. Anlagebedingungen

1 Investmentgesellschaft

1.1 Stammdaten

UCITSG-7-4a-IVm-5-3-a

1.1.1 Bezeichnung

SSI UCITS Umbrella Fund SICAV

1.1.2 Dauer

Unbegrenzt

1.2 Verwaltungsgesellschaft

UCITSG-7-4a-IVm-5-3-b

Die Verwaltungsgesellschaft führt die Geschäfte der Investmentgesellschaft in deren Namen und für Rechnung der Anleger nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der konstituierenden Dokumente sowie des Bestimmungs- und Delegationsvertrages.

1.2.1 Firma, Rechtsform, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.1

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, Aktiengesellschaft, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.2 Herkunftsmitgliedstaat

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.3 Eintragungsdatum im Handelsregister

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.2

23.06.1999

1.2.4 Dauer

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.2

Unbegrenzt

1.2.5 Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.9

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.6 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.8

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.7 Angabe der weiteren verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.3

Aktueller Stand gemäss Register der zuständigen Aufsichtsbehörde am Sitz:

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.8 Haftung aus beruflicher Tätigkeit

Sollten sich potentielle Schäden im Zuge der Geschäftstätigkeit nicht vermeiden lassen können und sollte daraus eine Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft entstehen, muss diese, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, über ausreichende Eigenmittel verfügen.

1.2.9 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf Dritte übertragen. Die Übertragung von Aufgaben wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

1.2.9.1 Mit der Übertragung verbundene Interessenkonflikte

Aus der Übertragung der Verwaltungsfunktionen an die jeweiligen Dritten können sich Interessenkonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei den Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen handelt.

In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt die Verwaltungsgesellschaft über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwaltungsaufgaben ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird die Verwaltungsgesellschaft diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwaltungsaufgaben.

1.2.9.2 Auflistung der übertragenen Aufgaben

UCITSG-22-1-h---

Für spezifische Angaben siehe Anhang I und einen allfälligen Anhang II der Anlagebedingungen.

1.2.9.3 Anlageberater oder externe Beratungsfirma wenn die Vergütung dem Vermögen des Fonds entnommen wird

UCITSG-Anhang-I-3-3.1

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

- a) Anlageberater oder externe Beratungsfirmen können den Portfoliomanager bei der Auswahl der Anlagen für den Teilfonds beraten. Einzelheiten zu den allfällig in

Anspruch genommenen Diensten von Anlageberatern oder externen Beratungsfirmen regelt ein mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossener Vertrag

UCITSG-Anhang-I-3--3.2

- b) für andere Tätigkeiten des Anlageberaters oder der externen Beratungsfirma von Bedeutung siehe Handelsregister am Sitz des Anlageberaters oder der externen Beratungsfirma.

UCITSG-Anhang-I-3--3.3

1.2.10 Vergütungsgrundsätze und -praktiken

UCITSG-71-1a-b---

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwaltung alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einem internen Reglement zur Vergütungspolitik und -praxis geregelt, dessen Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken der Verwaltungsgesellschaft werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben geprüft. Sie umfasst fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist einfach, transparent und auf Nachhaltigkeit - insbesondere ökologische, soziale und Governance-Aspekte - ausgerichtet. Sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und Werten sowie dem langfristigen Gesamterfolg und berücksichtigt die Eigenkapitalsituation der Verwaltungsgesellschaft.

Die Vergütungspolitik ist mit der Geschäfts- und Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft vereinbar. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, um übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der Verwaltungsgesellschaft und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung/seines Teams einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitsleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein

angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100 %-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken ist der Verwaltungsrat verantwortlich.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft sowie für Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoportfolio der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds haben („Risk Taker“), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Risk Taker, bei denen entweder die variable Vergütung weniger als CHF 100'000 p.a. (bei einer Vollzeitbeschäftigung) oder maximal 25% des Gesamtlohns beträgt, können die variablen Vergütungen vollständig und unmittelbar ausbezahlt werden. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung/Teams und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Informationen und Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik und -praktiken der Verwaltungsgesellschaft sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstige Zuwendungen an bestimmte Kategorien von Angestellten sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, soweit es einen solchen Ausschuss gibt.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.11 Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen

UCITSV-29-2---

Informationen über Grundsätze zur Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen und deren wesentliche Änderungen sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.2.12 Strategien für die Ausübung von Mitwirkungsrechten

UCITSV-40-3---

UCITSV-40-4---

Eine Kurzbeschreibung zur Ausübung von Mitwirkungsrechten durch die Verwaltungsgesellschaft ist unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm nähere Angaben von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.13 Bearbeitung von Beschwerden

UCITSV-49-3---

Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden durch die Verwaltungsgesellschaft sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.2.14 Kündigung und Verlust des Rechts zur Verwaltung der Investmentgesellschaft

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-h

Bei Kündigung der Verwaltungsgesellschaft, Verlust des Rechts zur Verwaltung oder bei Konkurs der Verwaltungsgesellschaft fällt die Investmentgesellschaft nicht in eine allfällige Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Verwaltungsgesellschaft benennen, in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft umgewandelt oder aufgelöst werden.

1.3 Verwahrstelle

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-b

Die Verwahrung des Vermögens ist einer einzigen Verwahrstelle in LIECHTENSTEIN (LI) zu übertragen.

1.3.1 Identität, Pflichten und Interessenkonflikte der Verwahrstelle

UCITSG-Anhang-I-2--2.1

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

VP Bank AG, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Fonds vor. Die VP Bank AG ist Alleinaktionärin der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, jedoch funktional und hierarchisch hinreichend von ihr getrennt.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem UCITSG und der entsprechenden Verordnung

in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag und den konstituierenden Dokumenten der Investmentgesellschaft. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger. Sie verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. des Fonds auf gesonderten Konten, die auf den Namen der Investmentgesellschaft oder der für die Investmentgesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, und überwacht, ob die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch die Investmentgesellschaft.

Zudem stellt die Verwahrstelle sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Fondsanteilen nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente erfolgen
- die Bewertung der Fondsanteile nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente erfolgt
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird
- die Erträge des Fonds nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verwendet werden
- die Cashflows des Fonds ordnungsgemäss überwacht werden, dass sämtliche bei der Zeichnung von Fondsanteilen von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Darüber hinaus führt die Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teilfonds.

Weitere Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle sowie zu deren Pflichten und Interessenkonflikten können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Webseite www.vpbank.com bezogen werden.

1.3.2 Von der Verwahrstelle übertragene Aufgaben, Beauftragte und Unterbeauftragte, Interessenkonflikte aus der Aufgabenübertragung

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgabe ganz oder teilweise auf andere Banken, Finanzinstitute oder anerkannte Clearinghäuser, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen („Unterverwahrer“), zur Verwahrung übertragen.

Die Verwahrung der für Rechnung der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Webseite der VP Bank AG unter www.vpbank.com genannten Unterverwahrer erfolgen.

Aus der Übertragung der Verwahraufgaben an die jeweiligen Unterverwahrer können sich Interessenkonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei der Unterverwahrstelle um ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handelt (z.B. könnte die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Übertragung von Verwahraufgaben oder bei der Wahl der Unterverwahrstelle gegenüber gleichwertigen anderen Unternehmen bevorzugen). Zudem können sich zwischen der Verwahrstelle und sonstigen Dienstleistungsanbietern der Investmentgesellschaft Interessenkonflikte ergeben. In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt die Verwahrstelle über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwahraufgaben und mit sonstigen Dienstleistungsanbietern der Investmentgesellschaft ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird die Verwahrstelle diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen nach Auskunft der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwahraufgaben oder mit sonstigen Dienstleistungsanbietern der Investmentgesellschaft.

1.3.3 Haftungsausschluss

n/a

1.3.4 Kündigung und Verlust des Rechts zur Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft

Bei Kündigung oder Konkurs der Verwahrstelle fällt die Investmentgesellschaft nicht in eine allfällige Konkursmasse der Verwahrstelle und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf eine andere Verwahrstelle übertragen oder aufgelöst werden.

1.4 Bekanntmachungen und Informationen

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-l

Das gesetzliche Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist der

LAFV (Liechtensteiner Anlagefondsverband), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI), www.lafv.li

Anleger nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche Bekanntmachungen und Informationen auf der oben genannten Webseite erfolgen.

Für Anlegerinformationen ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der Anlagebedingungen für spezifische Angaben.

1.5 Kurzanzeige über Steuervorschriften

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.5

1.5.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen Fonds in der Rechtsform der Investmentgesellschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt

steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

1.5.2 Emissions-, Umsatz- und Gründungsabgaben

Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelabgabenrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelabgabengesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland. Die Ausgabe von Gründeraktien bzw. Anteilen am Grundkapital (als Teil der Eigenmittel) einer Investmentgesellschaft unterliegt weder der Emissions- und Umsatzabgabe noch der Gründungsabgabe. Dasselbe gilt auch für die Ausgabe von Anlegeraktien am verwalteten Vermögen. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen am verwalteten Vermögen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Gründeraktien bzw. Anteilen am Grundkapital sowie von Anlegeraktien am verwalteten Vermögen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Investmentgesellschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

1.5.3 Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile an der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die Investmentgesellschaft in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die von der Investmentgesellschaft in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. allfälliger Teilfonds der Investmentgesellschaft erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

1.5.4 Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA-Abkommen, die Anleger an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

1.5.5 FATCA

Die Investmentgesellschaft bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

1.5.6 Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

1.5.6.1 Natürliche Personen

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anlegeraktien als Vermögen zu deklarieren für das

ein jährlicher standardisierter Vermögensertrag (Sollertrag) ermittelt wird. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge der Investmentgesellschaft bzw. allfälliger Teilfonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anlegeraktien erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

1.5.6.2 Juristische Personen

Bei juristischen Personen mit Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein erfolgt eine Zurechnung an den Anteilsinhaber, unabhängig davon, ob es sich um Ertragsausschüttungen aus ausschüttenden oder thesaurierenden Investmentgesellschaften bzw. allfälliger Teilfonds handelt. Dabei können die sachlichen Ertragssteuerbefreiungen auf die zugerechneten Erträge angewendet werden, sofern die Zusammensetzung der Erträge nachgewiesen werden kann. Kapitalverluste können abgezogen werden, wobei solche geltend gemachten Verluste in der Folge bei einer allfällig späteren Wertaufholung der Besteuerung unterliegen.

1.5.7 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeraktien nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes bzw. eines bilateralen Steuerabkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein.

1.5.8 Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeraktien oder deren Erträge übernehmen.

1.6 Vertriebsländer

1.6.1 Massnahmen für die Zahlungen an die Anteilhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anlegeraktien sowie die Verbreitung der Informationen (für alle Vertriebsländer)

UCITSG-Anhang-I-4--

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der Anlagebedingungen für spezifische Angaben.

Die in einem allfälligen Anhang II der Anlagebedingungen aufgeführten Informationen richten sich nach dem Recht des jeweiligen Vertriebslandes, sind nicht Gegenstand der Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat und von deren Genehmigung ausgeschlossen.

1.6.2 Verkaufsrestriktionen

Die Investmentgesellschaft ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Die Verbreitung von Verkaufsunterlagen (z.B.: Prospekt inkl. konstituierende Dokumente, Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), Jahres- und Halbjahresberichte) in anderen Jurisdiktionen als dem Herkunftsmitgliedstaat kann eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz diese Dokumente gelangen, sind verpflichtet, sich über die Anforderungen in ihrem eigenen Land zu informieren. Die vorliegenden Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot in Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot rechtlich unzulässig ist, und stellen kein Angebot gegenüber Personen dar, bei denen die Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien dieser Investmentgesellschaft im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile der Investmentgesellschaft können ausschliesslich über Finanzinstitute mit Sitz in der EU, im EWR oder in gleichwertigen Ländern (entsprechend der gültigen Gleichwertigkeitsliste der FMA) gezeichnet werden, welche die Voraussetzungen zur vereinfachten Sorgfaltspflicht gemäss Sorgfaltspflichtverordnung erfüllen.

Die Anteile der Investmentgesellschaft dürfen an keine Anleger vertrieben oder von diesen erworben werden, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in einem Land ausserhalb des EWR haben, welches erhöhte geografische Risiken gemäss Anhang 2 Abschnitt A Buchstabe c Sorgfaltspflichtgesetz aufweisen. Davon umfasst sind Staaten mit strategischen Mängeln, die nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verfügen, Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind, Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Massnahmen verhängt hat/haben sowie Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind. Die betroffenen Staaten werden von der FMA in der Liste A angeführt, welche Bestandteil der FMA-Richtlinie 2013/1 ist.

Die Anlegeraktien der Investmentgesellschaft wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet

werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieser Verkaufsunterlagen die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen („possessions“) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anlegeraktien der Investmentgesellschaft nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

2 Teilfonds

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-i
UCITSG-7-4a-iVm-5-3-k

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion und besteht aus einem oder mehreren vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds, d.h. die Vermögenswerte eines Teilfonds haften lediglich für Verbindlichkeiten, welche von dem jeweiligen Teilfonds eingegangen wurden. Es können jederzeit weitere Teilfonds hinzugefügt werden.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I der Anlagebedingungen definiert.

2.1 Geschäftsjahr

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-o

Das Geschäftsjahr des Teilfonds endet jeweils am letzten Kalendertag des Monats Dezember. In begründeten Fällen, insbesondere in Bezug auf das erste Geschäftsjahr oder bei der Änderung des Bilanzstichtages, kann das Geschäftsjahr bis maximal 18 Monate dauern.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.2 Rechnungseinheit

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-p

Für nähere Angaben zur Währung des Teilfonds sowie der Anteilsklassen und deren Rundung und Stückelung siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.3 Referenzwert (Benchmark)

Ein Referenzwert ist ein Index oder eine Indexkombination, der oder die verwendet wird, um die Wertentwicklung des Teilfonds, die Zusammensetzung des Teilfonds oder die Berechnung der Performance Fee zu messen. Bei Verwendung eines Referenzwertes muss weiter ausgewiesen werden, ob der Administrator des Referenzwertes in dem von der ESMA geführten Register der Administratoren entsprechend der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.4 Anlagen

2.4.1 Anlageziel, -politik und -strategie

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-c
UCITSV-4-1----

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.4.2 Zulässige Anlagen

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-c

Jeder Teilfonds kann grundsätzlich in folgende Vermögensgegenstände gemäss Art. 51 ff. UCITSG investieren:

- flüssige Mittel wie Sichteinlagen oder kündbare Einlagen
- Geldmarktinstrumente
- Wertpapiere im Sinne von UCITSG
- Anteile an OGAW
- Anteile an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)
- Derivate

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.4.3 Nicht zulässige Anlagen

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-c

Teilfonds dürfen keinesfalls:

- mehr als 10 % ihres Vermögens in andere als die oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen
- Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben
- ungedekte Leerverkäufe tätigen.

2.4.4 Anlagebeschränkungen

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-c
UCITSG-71-1----
UCITSG-72-1----
UCITSV-4-1----

Für jeden Teilfonds gelten die Anlagebeschränkungen gemäss Art. 51 bis 59 UCITSG. Diese müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach Zulassung des Teilfonds nicht eingehalten werden, dem Gebot der Risikostreuung ist jedoch Folge zu leisten.

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.4.4.1 Staatliche Emittenten deren Wertpapiere mehr als 35 % des Vermögens ausmachen (Ausnahmege- nehmigung der FMA)

UCITSG-56-2----

n/a

2.4.4.2 Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte von Drittstaaten

UCITSG-51-1-a-3-

Sofern Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten von Drittstaaten notiert oder gehandelt werden, gelten diese als zulässig, sofern sie von einer Behörde beaufsichtigt werden, die als "Signatory" im Appendix A des "Multilateral memorandum of understanding concerning consultation and cooperation and the exchange of information" der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) geführt wird.

2.4.4.3 Vorgehen bei Abweichungen von Anlagebeschränkungen

Bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten müssen die Anlagegrenzen nicht eingehalten werden.

Binnen der ersten sechs Monate nach der Liberierung des Teilfonds können von den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente über die Anlagepolitik abgewichen werden. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Ziel, passive Überschreitungen der Anlagegrenzen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu normalisieren.

Entsteht dem Teilfonds aus einer aktiven Verletzung einer Anlagegrenze ein Schaden, ist der Teilfonds dafür zu entschädigen.

2.4.5 Nachbildung eines von den zuständigen Behörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex

UCITSG-55-1----

UCITSV-4-2----

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

2.5 Bestimmungen zur Bewertung

2.5.1 Bewertungstermine (Handelstage)

UCITSV-10-3----

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

Neben den festgelegten Handelstagen können zusätzliche Bewertungen vorgenommen bzw. Nettoinventarwerte der Anteile veröffentlicht werden, für welche jedoch kein Anspruch auf Anteilshandel besteht.

2.5.2 Regeln für die Vermögensbewertung

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-d

UCITSG-86-1----

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet; wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet
- c) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die nicht an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden mit dem Preis bewertet, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird
- d) OTC-Derivate werden zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfaren Modellen und Grundsätzen bewertet
- e) OGAW bzw. OGA werden zum letzten erhältlichen Rücknahmepreis bewertet; falls keine Rücknahmepreise festgelegt werden, die Rücknahme ausgesetzt ist oder kein Rücknahmeanspruch besteht, werden die Anteile zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfaren Modellen und Grundsätzen bewertet
- f) falls für Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfaren Modellen und Grundsätzen bewertet
- g) flüssige Mittel werden zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet
- h) der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs umgerechnet.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsgrundsätze anzuwenden, falls die oben erwähnten aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen.

2.5.3 Verordnungsbestimmungen für die Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung des Ausgabe-

oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile

UCITSG-86-2----

n/a

2.6 Regelungen zu Änderungen

2.6.1 Voraussetzungen für Änderungen der Anlagebedingungen

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-m

Die Anlagebedingungen können durch den Verwaltungsrat jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung der Anlagestrategie und -politik.

Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und werden in den Publikationsorganen veröffentlicht.

Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anlegeraktien bei wesentlichen Änderungen zurückgeben können. Das Gesetz bzw. die Verordnung definieren wesentliche Änderungen. Änderungen, die nicht wesentlich sind, können insbesondere aufgrund gesetzlicher oder regulatorisch zwingend erforderlicher Anpassungen resultieren. Weiter sind redaktionelle Anpassungen keine wesentlichen Änderungen.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen der Investmentgesellschaft, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

Die Kosten der Änderungen können der Investmentgesellschaft bzw. den Teilfonds belastet werden.

2.6.2 Voraussetzungen für die Abwicklung von Strukturmassnahmen

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-m

UCITSG-44-1----

UCITSG-44-2----

UCITSV-67-2----

Strukturmassnahmen (Verschmelzungen und Spaltungen) werden durch den Verwaltungsrat beschlossen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und werden in den Publikationsorganen veröffentlicht.

Verschmelzungen müssen durch Aufnahme, Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation vorgenommen werden und können im Rahmen einer inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Investmentgesellschaften bzw. Teilfonds erfolgen und zwar unabhängig von der Rechtsform und dem Sitz der aufnehmenden und übertragenden Investmentgesellschaft.

Verschmelzungen und Spaltungen dürfen nur per Geschäftsjahresende bzw. mit einem ausserordentlichen Jahresabschluss der übertragenden Teilfonds durchgeführt werden.

Die Anleger werden vorab gemäss den gesetzlichen Bestimmungen informiert und haben bis zu dem in der Publikation genannten Stichtag die Möglichkeit, entweder ihre Anlegeraktien zurückzugeben, oder ihre Anlegeraktien gegen Anlegeraktien einer anderen Investmentgesellschaft bzw. Anteile eines anderen Fonds umzutauschen, die bzw. der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik verfügt.

Am Übertragungstichtag wird das Umtauschverhältnis festgelegt und von der Verwahrstelle oder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte per Übertragungstichtag. Die Anleger erhalten gemäss Umtauschverhältnis Anlegeraktien an der übernehmenden Investmentgesellschaft bzw. Anteile am übernehmenden Fonds/Teilfonds. Allfällige Fraktionen im Rahmen des Umtauschverhältnisses können gegen eine Abgeltung in bar auf die nächste Handelseinheit abgerundet oder kaufmännisch gerundet werden.

Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird in den Publikationsorganen veröffentlicht.

Verschmelzungen und Spaltungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anlegeraktien zurückgeben können.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Investmentgesellschaften bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

2.7 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-a

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-m

UCITSV-11-1----

Der Verwaltungsrat kann einzelne Teilfonds auflösen bzw. Anteilsklassen schliessen oder deren Liberierung annullieren. Die Auflösung erfolgt darüber hinaus zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Das Verfahren zur Auflösung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie allfälligen entsprechenden Wegleitungen der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sofern die Anlagebedingungen keine hinreichend konkreten Regelungen zur Auflösung enthalten, kann die zuständige Aufsichtsbehörde das Nähere festlegen.

Die Anleger werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich, mindestens aber 30 Tage vor dem Beginn der Abwicklung, über die Auflösung informiert. Die Verwaltungsgesellschaft teilt der FMA den Beschluss über die Auflösung unverzüglich nach Mitteilung an die Anleger unter Beilage einer Kopie der Anlegerinformation mit. Ab dem Beschluss über die Auflösung wird der Anteilshandel eingestellt. Die

Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger erfolgt auf Basis eines durch den Wirtschaftsprüfer revidierten Abschlussberichtes.

Anlegeraktien können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Investmentgesellschaft sowie sämtlicher Anleger ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs zurückgezahlt werden (Sachauslage). Die Investmentgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

Falls nur Anteilsklassen geschlossen werden, ohne die Teilfonds aufzulösen, werden alle Anlegeraktien dieser Anteilsklassen zurückgenommen und ausbezahlt.

Auflösungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Auflösung einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

Die Kosten der Auflösung können den Teilfonds belastet werden.

3 Anteilsklassen

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-k

3.1 Anlegerkreis

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-n

Der Anlegerkreis bestimmt sich nach der Ausgestaltung der jeweiligen Anteilsklassen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.2 Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-d
UCITSG-33-1-b---

Der Nettoinventarwert eines Anteils (Net Asset Value, NAV) ergibt sich aus dem der Anteilsklasse zukommenden Anteil am Teilfondsvermögen, vermindert um die der Anteilsklasse zugeteilten Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anlegeraktien der Anteilsklasse.

3.3 Verbriefung

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-d

Für die Art der Verbriefung siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.4 Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-d
UCITSG-33-1-b---

Die Preise werden als Nettoinventarwert eines Anteils mit einem Hinweis auf allfällige Kommissionen, oder als Ausgabe- und Rücknahmepreise (inklusive allfälliger Kommissionen) im Publikationsorgan veröffentlicht.

3.5 Mindestanlage

Auf die Mindestanlagen kann nach freiem Ermessen der Investmentgesellschaft verzichtet werden.

Würde eine Rückgabe dazu führen, dass der Bestand des Anlegers unter die Mindestanlage fällt, kann die Rückgabe ohne weitere Mitteilung auf alle vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anlegeraktien ausgeweitet oder als ein Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anlegeraktien in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds behandelt werden, deren Voraussetzungen der Anleger erfüllt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.6 Bestimmungen zum Anteilshandel

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-e

Nachfolgend werden die allgemeinen Bestimmungen zum Anteilshandel sowie zum Umgang mit allfälligen Liquiditätsrisiken beschrieben.

3.6.1 Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-e
UCITSV-43-5----

Anlegeraktien können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungen und Rückgaben erfolgen auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind („Forward Pricing“).

Alle durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anlegeraktien anfallenden Kommissionen, Steuern und Abgaben sind durch den Anleger zu tragen. Werden Anlegeraktien über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anlegeraktien betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Bei der Ermittlung des NAVs kann die Methode des Swinging Single Pricing (SSP) angewendet werden. In diesem Fall werden die NAVs aller Anteilsklassen eines Teilfonds um einen bestimmten Prozentsatz nach oben oder nach unten ("SSP-Faktor") in Abhängigkeit der aggregierten Zeichnungen und Rückgaben aller Anteilsklassen angepasst. Damit sollen die Auswirkungen der durch die notwendigen Investitionen und Desinvestitionen verursachten Transaktionskosten auf die bestehenden bzw. verbleibenden Anleger reduziert werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.6.2 Annahmeschluss (Cut off)

UCITSV-10-1-b---

Zeichnungs-, Rückgabe- bzw. Umtauschanträge müssen bei der Verwahrstelle bis zum Annahmeschluss eingehen. Anträge können bis zum Annahmeschluss widerrufen werden. Falls Anträge nach Annahmeschluss eingehen, so werden sie für den nächstmöglichen Handelstag vorgemerkt.

Vertriebsstellen im In- und Ausland können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung einen anderen Annahmeschluss vorsehen. Dieser kann bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Die Verwaltungsgesellschaft sorgt für die Einhaltung des Annahmeschlusses durch Vertriebsintermediäre.

Fällt der Tag des Annahmeschlusses nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.6.3 Valuta

Zahlungen für die Zeichnung von Anlegeraktien müssen bis zum jeweiligen Valutatag eingehen. Falls eine Zahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgt, wird diese in die Anteilsklassenwährung konvertiert, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Rückzahlungen erfolgen bis zum jeweiligen Valutatag. Falls eine Rückzahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgen soll, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus der Konvertierung in diese Währung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben. Mit der Rückzahlung erlischt der entsprechende Anteil.

Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages innerhalb dieser Frist als unmöglich erweist.

Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallsperiode) der Anteilsklassenwährung, so verschiebt sich der Valutatag ausschliesslich für diese Anteilsklasse um die Dauer der Ausfallsperiode.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Verwahrstelle die Valutafrist bei Zeichnungen zu verkürzen, sofern sich dies nicht nachteilig auf die Anlegerinteressen auswirkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Verwahrstelle die Valutafrist bei Rücknahmen zu

erstrecken, wenn entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds in der regulären Valuta nicht ohne unnötige Verzögerung verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.6.4 Sacheinlagen

Anlegeraktien können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Investmentgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs gezeichnet werden (Sacheinlage). Die Investmentgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Investmentgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.6.5 Sachauslagen

Anlegeraktien können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Investmentgesellschaft sowie sämtlicher verbleibender Anleger ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs zurückgezahlt werden (Sachauslage). Die Investmentgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.6.6 Ablehnung von Zeichnungen

Zeichnungsanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung werden eingegangene Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstattet. Die Ablehnung von Zeichnungen stellt kein Soft Closing im Sinne der Bestimmungen zu den Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme dar.

3.6.7 Umtausch von Anlegeraktien

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-k

Ein Umtausch von Anlegeraktien zwischen Anteilsklassen desselben oder verschiedener Teilfonds muss unter Einhaltung des Annahmeschlusses beider Anteilsklassen

(Annahmeschluss für Rücknahmen der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll; Annahmeschluss für Zeichnungen der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll) erfolgen und ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Erwerb von Anlegeraktien dieser Anteilsklasse erfüllt. Falls ein Antrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Handelstag vorgemerkt.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen beider Anteilsklassen. In einigen Ländern können zusätzliche Steuern und Abgaben anfallen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind (Forward Pricing).

Die Anzahl der Anlegeraktien, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / (D \times E)$$

A ← Anzahl der Anlegeraktien der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll

B ← Anzahl der Anlegeraktien der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll

C ← Nettoinventarwert der Anlegeraktien der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

D ← Devisenwechsellkurs der beiden Anteilsklassenwährungen (bei identen Anteilsklassenwährungen beträgt dieser Koeffizient 1).

E ← Nettoinventarwert der Anlegeraktien der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Umtauschanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder der Umtausch von Anlegeraktien zeitweilig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder der Investmentgesellschaft erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anlegeraktien nicht erfüllt oder wenn die Anlegeraktien von einem Anleger erworben werden sollen, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.6.8 Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-e

UCITSG-85-2----

UCITSV-10-1-c---

Der Anteilshandel kann vorläufig ausgesetzt werden, wenn dies von der Investmentgesellschaft als unbedingt erforderlich und unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint. Mögliche Gründe können u.a. sein:

- ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens bildet, wird unerwartet geschlossen, oder der Handel an einem solchen Markt ist beschränkt oder ausgesetzt
- die Bewertung des Vermögens oder die Berechnung des Nettoinventarwerts kann nicht gemäss den Vorgaben der konstituierenden Dokumente vorgenommen werden
- es liegen Beschränkungen bei der Übertragung von Vermögenswerten vor, Vermögenswerte des Teilfonds können nicht fristgerecht verkauft werden
- politische, wirtschaftliche oder andere Notfälle
- Aussetzung der Anteilsrücknahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses.

Eine vorläufige Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung und/oder Aussetzung der NAV-Berechnung ist den Anlegern in den Publikationsorganen, der zuständigen Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat sowie in allfälligen Vertriebsländern anzuzeigen.

Die aufgrund der Aussetzung noch nicht ausgeführten Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rückgabeanträge werden nach der Wiederaufnahme des Anteilshandels abgerechnet.

3.6.9 Soft Closing

Sofern Neuzeichnungen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen würden, kann die Ausgabe von Anteilen für einzelne oder mehrere Anteilsklassen temporär oder permanent ausgesetzt werden (Soft Closing).

3.7 Ausschluss von Anlegern

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-e

Anlegeraktien können ohne Zustimmung eines Anlegers zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder der Investmentgesellschaft erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anlegeraktien nicht mehr erfüllt oder wenn die Anlegeraktien von einem Anleger erworben wurden, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Weiter stellt eine Zeichnung von Anteilen an der Investmentgesellschaft, welche dem nationalen Recht widerspricht

(insbesondere den Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes oder der Sorgfaltspflichtverordnung zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten), ein Grund für eine zwangsweise Rücknahme jener Anteile dar, die via Finanzinstitute gezeichnet wurden, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen.

3.8 Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-f

Der realisierte Erfolg setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen und -verlusten zusammen. Der Nettoertrag und/oder die realisierten Kapitalgewinne können ausgeschüttet oder wieder angelegt (thesauriert) werden. Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Berechnungsstichtag des realisierten Erfolgs. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anlegeraktien ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt. Die Beurteilung ob eine Ausschüttung wirtschaftlich sinnvoll und deswegen durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und bestimmt sich nach deren internen Richtlinien. Sofern die Verwaltungsgesellschaft zum Ergebnis kommt, dass eine Ausschüttung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, wird dieser Betrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.9 Kosten

UCITSG-7-4a-iVm-5-3-g
UCITSV-6-2----

3.9.1 Direkte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Kommissionen)

UCITSV-6-1----
UCITSV-6-2----

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen. Die Kommissionen können den mit dem Vertrieb und/oder der Erbringung von Dienstleistungen beauftragten Dritten und/oder dem Teilfonds zufließen. Anleger können sich über die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen bei ihren Finanzberatern oder bei der für sie zuständigen Zahlstelle informieren. Die maximal belasteten Kommissionen werden im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

3.9.1.1 Ausgabekommission

Auf den Nettoinventarwert der gezeichneten Anlegeraktien kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.9.1.2 Rücknahmekommission

Auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anlegeraktien kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.9.1.3 Umtauschkommission

Auf die Nettoinventarwerte der zurückgegebenen sowie neu zu zeichnenden Anlegeraktien können Kommissionen erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.9.2 Indirekte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Vergütungen)

UCITSG-92-1----
UCITSV-6-1----
UCITSV-6-2----

3.9.2.1 Vom Vermögen abhängiger Aufwand

UCITSV-8-1-a---
UCITSV-8-2-----

Die folgenden Vergütungen werden einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und zu jedem Handelstag pro rata temporis abgegrenzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise.

- a) Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft (allenfalls unterteilt nach Administration, Anlageentscheid, Risikomanagement, Vertrieb). Sofern die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft gewisse Teilaufgaben exkludiert, werden diese als fixe Entschädigung im Anhang ausgewiesen.
UCITSV-9-1-a---
- b) Vergütung für die Verwahrstelle
UCITSV-9-1-b---
- c) Vergütungen für Dritte, falls die Verwaltungsgesellschaft einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf Dritte überträgt.

Bei jeder genannten Vergütung können zudem auch Mindestgebühren zur Anwendung kommen, welche einzeln oder aggregiert ausgewiesen werden.

Die Höhe der tatsächlich belasteten Vergütungen wird einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung im Jahresbericht ausgewiesen.

Für spezifische Angaben zu den oben genannten Vergütungen siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

3.9.2.2 Vom Vermögen unabhängiger Aufwand

UCITSV-8-1-b---

Die folgenden Kosten und Aufwendungen können zusätzlich belastet und/oder pauschaliert abgegolten werden. Die Höhe der tatsächlich belasteten Kosten und Aufwendungen wird einzeln oder aggregiert im Jahresbericht ausgewiesen.

- a) Spesen der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolio Managers, der Verwahrstelle sowie sonstigen Dienstleistern und Beauftragten, sofern sie unerwartet sind und in direktem Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Teilfonds stehen

- b) Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung

UCITSV-9-1-c---

- c) Aufwendungen für die Aufsicht über die Investmentgesellschaft gemäss aktuellen Gebührensätzen der zuständigen Aufsichtsbehörde

UCITSV-9-1-d---

- d) Interne und externe Aufwendungen für Veröffentlichungen (z.B. Kosten für die Vorbereitung, die Kurspublikation, den Druck und Versand von Berichten und anderen Publikationen sowie Mitteilungen an die Anleger)

UCITSV-9-1-f---

- e) Interne und externe Aufwendungen für das Angebot, den Verkauf, den Vertrieb und die Platzierung im In- und Ausland (z.B. Zahlstellen, Vertreter, Zentralverwahrer und andere Repräsentanten, Kosten für Drucksachen und Werbung, Übersetzungskosten, Kosten für Beratung, Rechtsberatung und Notifikationen); Kosten für die erstmalige Zulassung im Ausland können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden

UCITSV-9-1-g---

- f) Interne und externe Aufwendungen für Kotierungen oder Registrierungen bei einer Börse (ohne Zulassung zum Handel); diese können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden

- g) Interne und externe Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland (Steuertransparenz)

- h) Interne und externe Aufwendungen für Steuern und Abgaben im In- und Ausland, die auf das Vermögen oder die Erträge erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Ausländische Quellensteuern werden im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich dann zurückgefordert, wenn der Rückforderungsbetrag verhältnismässig höher als die Kosten für die Rückforderung ist

- i) Interne und externe Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Investmentgesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater

- j) Sämtliche Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Transaktionskosten, z.B. marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Gebühren von Dritten), sowie transaktionsbezogene Vergütungen; allfällige Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden ausschliesslich den entsprechenden Anteilsklassen zugeordnet

UCITSV-9-1-e---

UCITSV-9-3----

- k) Kosten der Gründung der Investmentgesellschaft bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar der Verwaltungsgesellschaft, Eintragung in Registern); diese können in den betroffenen Teilfonds aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden

- l) Kosten der Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle, Austragung aus Registern)

- m) Lizenzgebühren für vom Teilfonds verwendeten Indizes

- n) Kosten bei Kauf und Verkauf von nicht kotierten Vermögenswerten des Teilfonds (z.B. Anwaltskosten, Beratungskosten, Registergebühren) und damit verbundener Aufwand der Verwaltungsgesellschaft

- o) Kosten für die Bewertung von schwer bewertbaren Vermögenswerten (z.B. Gutachten) und damit verbundener Aufwand der Verwaltungsgesellschaft

- p) Interne und externe Aufwendungen für ausserordentliche Dispositionen, die ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dienen, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entstehen und bei Gründung der Investmentgesellschaft nicht vorhersehbar waren (z.B. Rechts- und Steuerberatung, Änderungen des Prospekts inkl. konstituierende Dokumente). Als ausserordentliche Dispositionen gelten auch interne und externe Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Erhebung oder Nacherhebung von Steuern (beispielsweise Transaktionssteuern etc.) entstehen, sollte aufgrund der Änderung der Steuergesetzgebung, Gesetzes- bzw. Praxisauslegung oder Ähnliches eine Aberkennung der Qualifikation des Teilfonds als steuerbefreiter Anleger durch die zuständige Behörde erfolgen.

UCITSV-9-1-h---

UCITSV-9-4----

- q) Honorare an den Verwaltungsrat für die Ausübung seiner Aufsichtsfunktion sowie eine angemessene Erstattung seiner Auslagen, welche ihm bei der Erfüllung seiner Aufsichtsfunktion entstanden sind; die Höhe wird im Jahresbericht ausgewiesen

- r) Interne und externe Aufwendungen für Geschäftsführungstätigkeiten für die Investmentgesellschaft (z.B. Vorbereitung, Abhaltung und Protokollierung von Sitzungen, Vorbereitung von Beschlüssen, Buchhaltung).

- s) Aufwendungen für externe Bewerter und/oder Preisquellen zur Vermögensbewertung.

- t) Interne und externe Aufwendungen und Vergütungen für die Investmentgesellschaftsstruktur (z.B. Investmentgesellschaftsgebühr oder Steuern).
- u) Interne und externe Aufwendungen zur Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung der Investmentgesellschaft und des Teilfonds bei einer Registrierungsorganisation für die Rechtsträger-Kennung (Legal Entity Identifier).
- v) Interne und externe Aufwendungen für die Erstellung, Beschaffung und Validierung von Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen (beispielsweise die Erstellung von ESG bezogenen vorvertraglichen und periodischen Offenlegungen, Beschaffung von Distributions-Dokumenten wie das "European ESG Template", Beschaffung von Nachhaltigkeitsratings oder -analysen wie beispielsweise ESG Research, Beschaffung von Indikatoren wie beispielsweise die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, Beschaffung und Validierung von Taxonomie bezogenen Kalkulationen etc.)

3.9.2.3 Vom Anlageerfolg abhängiger Aufwand (Performance Fee)

UCITSV-8-1-c---
UCITSV-9-2----

Zusätzlich zu dem vom Vermögen des Teilfonds abhängigen und vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Aufwand kann eine vom Anlageerfolg abhängige Vergütung (nachfolgend als "Performance Fee" bezeichnet) erhoben werden.

Die Performance Fee bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds und wird berechnet, wenn der NAV den sog. Referenzindikator überschreitet. Der Referenzindikator kann eine High-Water-Mark (der höchste bisherige NAV seit Liberierung), ein Index, eine Mindestrendite (nachfolgend als "Hurdle Rate" bezeichnet), oder eine Kombination aus diesen sein.

Bei der Berechnung nach dem "High-Water-Mark Modell" (HWM-Modell) wird die Performance Fee nur dann berechnet, wenn während des Referenzzeitraums der NAV eine neue High-Water-Mark erreicht, wohingegen bei der Berechnung nach dem "High-on-High Modell" (HoH-Modell) die Performance Fee nur dann berechnet wird, wenn der NAV über jenem NAV liegt, bei dem die Performance Fee zuletzt ausgezahlt wurde.

Der Referenzzeitraum umfasst die gesamte Laufzeit des Teilfonds, die High-Water-Mark kann nicht zurückgesetzt werden. Sofern eine Performance Fee zur Anwendung kommt und ausbezahlt wird, verringert sie die Nettoendite des Teilfonds.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I sowie ein allfälliger Anhang III der Anlagebedingungen.

3.9.3 Zuwendungen, Retrozessionen und Bestandesvergütungen

Für den Vertrieb und/oder die Erbringung von Dienstleistungen können Dritten Zuwendungen gewährt werden, die aus

den bereits belasteten Kommissionen und/oder Vergütungen bezahlt werden, d.h. diese werden nicht zusätzlich belastet. Dritte können auf die ihnen zustehenden Kommissionen teilweise oder vollständig verzichten.

Umgekehrt stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige beauftragte Dritte sicher, dass Vergütungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anlagen, insbesondere Retrozessionen und Rabatte, direkt oder indirekt den Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für die Einforderung dieser Vergütungen eine Gebühr zu verrechnen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der Anlagebedingungen.

4 Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, treten die Anlagebedingungen per

16.06.2023

in Kraft.

Unterzeichnet am: 06.06.2023

Verwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle

**Anhang I der Anlagebedingungen:
spezifische Informationen zu Teilfonds und
Anteilsklassen**

1 SSI American Strategic Leaders Fund

1.1 Anlageziel, -politik und -strategie

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, ein stetiges, den Verhältnissen auf den internationalen Finanzmärkten entsprechendes Kapitalwachstum in USD zu erzielen. Die aktive Auswahl der Beteiligungspapiere basiert auf einer strukturierten, langfristigen, quantitativen und qualitativen Analyse wobei das Anlageuniversum Aktien von grossen, mittleren und kleinen amerikanischen Unternehmen umfasst, welche an einer Börse zum Handel zugelassen sind. Als Investitionsansatz steht die reine Titelselektion basierend auf Faktoren wie Value (im historischen Vergleich günstig bewertete Aktien), Growth (Firmen mit überdurchschnittlichem Wachstumspotenzial) und Momentum (Aktien mit positivem Trend). Alle Portfoliokomponenten müssen eine genügende Marktliquidität in Relation zum jeweiligen ausstehenden Wert des Portfolios aufweisen. Zusätzlich zu den Aktienbeständen ist der Einbezug von strukturierten Produkten (mit Basiswerten aus dem Anlageuniversum) zulässig.

1.2 Anlagebeschränkungen

Neben den Anlagebeschränkungen gemäss UCITSG bestehen folgende zusätzliche Einschränkungen:

- a) Mindestens 51 % des Nettovermögens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - i. Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - ii. Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - iii. Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von min. 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - iv. Anteile anderer Fonds, die gemäss ihrer Anlagebedingungen min. 51 % ihres Wertes in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51 % ihres Wertes.

v. REITS und Hinterlegungsscheine auf Aktien werden bei dieser Berechnung nicht als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt. Auch verliehene Wertpapiere dürfen nicht berücksichtigt werden.

vi. Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

- b) Mindestens 51 % des Vermögens werden direkt oder indirekt in Beteiligungspapiere von börsennotierten Unternehmen, die ihren Sitz in Amerika haben, investiert.

1.3 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Art. 6 Offenlegungsverordnung).

Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht systematisch in den Investitionsentscheidungsprozess einbezogen. Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen Anlagepolitik und den einhergehenden Anlagebeschränkungen sowie der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einer relevanten Auswirkung auf das Gesamtportfolio auszugehen ist. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Es wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds haben wird.

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden nicht systematisch berücksichtigt, da die Datenbasis komplex ist und auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Daten beruhen kann, die schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig ungenau sind.

Der Umgang mit nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG kann hier eingesehen werden: <https://vpfundsolutions.vpbank.com/de/kundeninformationen/esg>

1.4 Zusätzliche Informationen

keine

1.5 Übertragene Aufgaben

1.5.1 Portfolio Management

Firma	SSI Asset Management AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9496 Balzers
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	30.07.2018
Registernummer	FL-0002.588.405-4
Dauer	unbegrenzt

1.5.2 Anlageberatung

n/a

1.5.3 Administration

n/a

1.5.4 Vertrieb

Firma	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	2540 Luxemburg
Domizil	Luxemburg (LU)
Registereintrag	09.02.1993
Registernummer	B 42828
Dauer	unbegrenzt

1.5.5 Register- und Transfer Agent

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.6 Verwahrstelle

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.7 Zulässige Techniken und Instrumente

Wertpapierleihe	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Kreditaufnahme	10.00 %
Gesamtrendite-Swaps	Nein
Verwendung der Derivate	Teil der Strategie
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikolimit	max. 210.00 %

1.8 Stammdaten des Teilfonds

Dauer	unbegrenzt
Erster Geschäftsjahresabschluss	31.12.2019
Teilfondswährung	USD
Bewertungsintervall	Täglich
Handelstag	Jeder Bankarbeitstag
Bewertungsfrist	1 Bankarbeitstag nach dem Handelstag
Swinging Single Pricing (SSP)	Nein
Nachbildung eines Index	Nein
UCITS-Zielfondsfähigkeit	Nein
Geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen (ohne Performance Fee)	5.00 %
Gebühr für die Einforderung von Retrozessionen auf die Höhe der eingeforderten Beträge	0.00 %

1.8.1 Verwendete Referenzwerte (Benchmarks)

keine

1.9 Anteilklassen

1.9.1 Stammdaten

Anteils-klasse	ISIN	Valor	Klassen-währung	Erstaus-gabepreis
USD I	LI0424124555	42412455	USD	1'000.00
USD R	LI0424124563	42412456	USD	1'000.00

Anteils-klasse	Erfolgs-verwendung	NAV-Rundung	Kleinste Stückelung	Anteils-führung
USD I	Thesaurierend	0.01	0.0010	buchmässig
USD R	Thesaurierend	0.01	0.0010	buchmässig

Anteils-klasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
USD I	100'000.00 USD	keine	keine
USD R	1'000.00 USD	keine	keine

Anteils-klasse	Annahmeschluss Zeichnungen	Valuta Zeichnungen
USD I	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD R	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils-klasse	Annahmeschluss Rücknahmen	Valuta Rücknahmen
USD I	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD R	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils-klasse	Handelsoptionen Zeichnungen	Handelsoptionen Rückgaben
USD I	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
USD R	Anteile oder Betrag	Nur Anteile

Anteils-klasse	Erstmalige Zeichnungsfrist	Erstmalige Liberierung
USD I	15.10.2018 - 18.10.2018	23.10.2018
USD R	-	-

Anteils-klasse	Kotierungen
USD I	keine
USD R	keine

Anteils-klasse	Währungsabsicherung
USD I	Nein
USD R	Nein

1.9.2 Kommissionen

Anteils-klasse	Kommission	max. Höhe
USD I	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
USD R	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Bei den Kommissionen handelt es sich um Höchstwerte, da Anleger in einigen Fällen weniger zahlen können.

1.9.3 Vergütungen

1.9.3.1 Pauschale Entschädigung

Anteils-klasse	maximale pauschale Entschädigung
USD I	1.7500 % *
USD R	2.2500 % *

zuzüglich bis zu CHF 48'000.00 **

* Vom Vermögen unabhängiger Aufwand wird zusätzlich belastet und ist nicht pauschaliert abgegolten.

** Der zuzügliche Betrag gilt für alle oben genannten Anteilklassen insgesamt; bei Angaben in mehreren Währungen verstehen sich die Beträge als kumulativ. Der zuzügliche Betrag kommt ganz oder teilweise nur dann zur Anwendung, sofern bei einer oder mehreren Gebühren innerhalb der Pauschalentschädigung mit der jeweiligen prozentualen Vergütung die vereinbarten Mindestgebühren nicht erreicht werden.

1.9.3.2 Fixe Entschädigung

Gebührenart	Höhe
Risikomanagement (inkl. Reportingaufgaben)	CHF 1'000.00 p.a.

1.9.3.3 Performance Fee

keine

1.9.3.4 Carried Interest

keine

2 Systematic Global Dividends Fund

2.1 Anlageziel, -politik und -strategie

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, ein stetiges, den Verhältnissen auf den internationalen Finanzmärkten entsprechendes Kapitalwachstum zu erzielen.

Der Teilfonds investiert weltweit aktiv und dynamisch in Aktien entwickelter Märkte, welche sich durch eine hohe Dividendenkraft sowie ein überdurchschnittliches Kurspotenzial auszeichnen. Die Selektion findet ausschliesslich auf der Basis emotionsloser systematischer Prozesse statt, welche gezielt unternehmensspezifische Faktoren fundamentaler wie technischer Art mit übergeordneten Treibern («Sektoren», «Stile», «Grösse») kombinieren.

Das Anlageuniversum umfasst Aktien von grossen und mittleren globalen Unternehmen. Alle Portfoliokomponenten müssen eine genügende Marktliquidität in Relation zum jeweiligen ausstehenden Wert des Portfolios aufweisen. Zusätzlich zu den Aktienbeständen ist der Einbezug von strukturierten Produkten (mit Basiswerten aus dem Anlageuniversum) zulässig.

2.2 Anlagebeschränkungen

Neben den Anlagebeschränkungen gemäss UCITSG bestehen folgende zusätzliche Einschränkungen:

- a) Mindestens 51 % des Nettovermögens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - i. Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - ii. Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - iii. Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von min. 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - iv. Anteile anderer Fonds, die gemäss ihrer Anlagebedingungen min. 51 % ihres Wertes in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51 % ihres Wertes.

- v. REITS und Hinterlegungsscheine auf Aktien werden bei dieser Berechnung nicht als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt. Auch verliehene Wertpapiere dürfen nicht berücksichtigt werden.

- vi. Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

- b) Mindestens 51 % des Nettoteilfondsvermögens werden direkt oder indirekt in Beteiligungspapiere von börsennotierten Unternehmen investiert.

2.3 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Art. 6 Offenlegungsverordnung).

Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht systematisch in den Investitionsentscheidungsprozess einbezogen. Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen Anlagepolitik und den einhergehenden Anlagebeschränkungen sowie der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einer relevanten Auswirkung auf das Gesamtportfolio auszugehen ist. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Es wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds haben wird.

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden nicht systematisch berücksichtigt, da die Datenbasis komplex ist und auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Daten beruhen kann, die schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig ungenau sind.

Der Umgang mit nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG kann hier eingesehen werden: <https://vpfundsolutions.vpbank.com/de/kundeninformationen/esg>

2.4 Zusätzliche Informationen

keine

2.6 Übertragene Aufgaben

2.6.1 Portfolio Management

Firma	SSI Asset Management AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9496 Balzers
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	30.07.2018
Registernummer	FL-0002.588.405-4
Dauer	unbegrenzt

2.6.2 Anlageberatung

n/a

2.6.3 Administration

n/a

2.6.4 Vertrieb

Firma	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	2540 Luxemburg
Domizil	Luxemburg (LU)
Registereintrag	09.02.1993
Registernummer	B 42828
Dauer	unbegrenzt

2.6.5 Register- und Transfer Agent

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

2.7 Verwahrstelle

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

2.8 Zulässige Techniken und Instrumente

Wertpapierleihe	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Kreditaufnahme	10.00 %
Gesamtrendite-Swaps	Nein
Verwendung der Derivate	Teil der Strategie
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikolimit	max. 210.00 %

2.9 Stammdaten des Teilfonds

Dauer	unbegrenzt
Erster Geschäftsjahresabschluss	31.12.2019
Teilfondswährung	EUR
Bewertungsintervall	Täglich
Handelstag	Jeder Bankarbeitstag
Bewertungsfrist	1 Bankarbeitstag nach dem Handelstag
Swinging Single Pricing (SSP)	Nein
Nachbildung eines Index	Nein
UCITS-Zielfondsfähigkeit	Nein
Geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen (ohne Performance Fee)	5.00 %
Gebühr für die Einforderung von Retrozessionen auf die Höhe der eingeforderten Beträge	0.00 %

2.9.1 Verwendete Referenzwerte (Benchmarks)

keine

2.10 Anteilklassen

2.10.1 Stammdaten

Anteils-klasse	ISIN	Valor	Klassen-wahrung	Erstaus-gabepreis
EUR I	LI0424124530	42412453	EUR	1'000.00
EUR IA	LI1266300188	126630018	EUR	1'000.00
EUR R	LI0424124548	42412454	EUR	1'000.00
EUR RA	LI1266300196	126630019	EUR	1'000.00

Anteils-klasse	Erfolgs-verwendung	NAV-Rundung	Kleinste Stuckelung	Anteils-fuhrung
EUR I	Thesaurierend	0.01	0.0010	buchmassig
EUR IA	Ausschuttend (Jahrlich)	0.01	0.0010	buchmassig
EUR R	Thesaurierend	0.01	0.0010	buchmassig
EUR RA	Ausschuttend (Jahrlich)	0.01	0.0010	buchmassig

Anteils-klasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
EUR I	100'000.00 EUR	keine	keine
EUR IA	100'000.00 EUR	keine	keine
EUR R	1'000.00 EUR	keine	keine
EUR RA	1'000.00 EUR	keine	keine

Anteils-klasse	Annahmeschluss Zeichnungen	Valuta Zeichnungen
EUR I	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR IA	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR R	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR RA	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils-klasse	Annahmeschluss Rucknahmen	Valuta Rucknahmen
EUR I	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR IA	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR R	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR RA	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils-klasse	Handelsoptionen Zeichnungen	Handelsoptionen Ruckgaben
EUR I	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
EUR IA	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
EUR R	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
EUR RA	Anteile oder Betrag	Nur Anteile

Anteils-klasse	Erstmalige Zeichnungsfrist	Erstmalige Liberierung
EUR I	15.10.2018 - 18.10.2018	23.10.2018
EUR IA	-	-
EUR R	-	-
EUR RA	-	-

Anteils-klasse	Kotierungen
EUR I	keine
EUR IA	keine
EUR R	keine
EUR RA	keine

Anteils-klasse	Wahrungsabsicherung
EUR I	Nein
EUR IA	Nein
EUR R	Nein
EUR RA	Nein

2.10.2 Kommissionen

Anteils-klasse	Kommission	max. Hohe
EUR I	Ausgabekommission	5.00 %
	Rucknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
EUR IA	Ausgabekommission	5.00 %
	Rucknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
EUR R	Ausgabekommission	5.00 %
	Rucknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
EUR RA	Ausgabekommission	5.00 %
	Rucknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Bei den Kommissionen handelt es sich um Hochstwerte, da Anleger in einigen Fallen weniger zahlen konnen.

2.10.3 Vergütungen

2.10.3.1 Pauschale Entschädigung

Anteils- klasse	maximale pauschale Entschädigung
EUR I	1.2500 % *
EUR IA	1.2500 % *
EUR R	1.7500 % *
EUR RA	1.7500 % *
zuzüglich bis zu CHF 48'000.00 **	

* Vom Vermögen unabhängiger Aufwand wird zusätzlich belastet und ist nicht pauschaliert abgegolten.

** Der zuzügliche Betrag gilt für alle oben genannten Anteilsklassen insgesamt; bei Angaben in mehreren Währungen verstehen sich die Beträge als kumulativ. Der zuzügliche Betrag kommt ganz oder teilweise nur dann zur Anwendung, sofern bei einer oder mehreren Gebühren innerhalb der Pauschalentschädigung mit der jeweiligen prozentualen Vergütung die vereinbarten Mindestgebühren nicht erreicht werden.

2.10.3.2 Fixe Entschädigung

Gebührenart	Höhe
Risikomanagement (inkl. Reportingaufgaben)	CHF 1'000.00 p.a.

2.10.3.3 Performance Fee

keine

2.10.3.4 Carried Interest

keine

3 Inkraftsetzung

Vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt das vorliegende Dokument per

16.06.2023

in Kraft.

Unterzeichnet am: 25.04.2023

Verwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle

**Anhang II der Anlagebedingungen:
spezifische Informationen zu den Vertriebsländern**

Der Fonds ist ausser im Herkunftsmitgliedstaat in keinen weiteren Ländern zum öffentlichen Vertrieb zugelassen.

Anhang III der Anlagebedingungen: Performance Fee Beispiel

Beim Fonds kommt keine Performance Fee zur Anwendung.

Anhang IV der Anlagebedingungen: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Der Fonds ist kein Finanzprodukt im Sinne des Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie kein Finanzprodukt im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852.